

für die Einreichung von Forschungsanträgen bei der
Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF), Köln

Die Mittel für die industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) sowie die Umsetzung der bei dieser Projektförderung gewonnenen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in die Praxis werden vom BMWA über die AiF zur Verfügung gestellt mit der Zweckbestimmung, Forschungsvorhaben zu fördern, die im Interesse der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), die im allgemeinen nicht über hinreichende Forschungskapazitäten verfügen, liegen. Da das BMWA diese Mittel im Rahmen der sog. Mittelstandsförderung bereitstellt, hat das Kriterium, daß die zu erwartenden Projektergebnisse einen potentiellen Nutzen, insbesondere für KMU erwarten lassen, bei der Bewilligung besondere Bedeutung.

Mit der Neugestaltung der Förderung der IGF erfolgt ab 1. Januar 2005 die Förderung von FuE-Vorhaben als modifizierte Anteilfinanzierung.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Über die Zuwendung hinausgehende Aufwendungen für die Durchführung von Forschungsvorhaben sowie Aufwendungen für den projektbegleitenden Ausschuß (PA) sind durch die Wirtschaft selbst zu tragen. Die vorläufige Planung der voraussichtlich entstehenden vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) sind in der „Vereinbarung über die aktive Mitwirkung bei Planung und Nachweis von vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vaW)“ (siehe Anlage) geregelt.

Weitere Informationen über die Beantragung und Verwendung von Zuwendungen des BMWA (über AiF) sind in dem IGF-Leitfaden Juni 2005 enthalten. Sie finden ihn auf der Internetseite der AiF www.aif.de/igf im Bereich Download als ausdrucksfähige Komplet-Version im PDF-Format.

Im Falle einer Förderung des Projektes wird ein sog. Weiterleitungsvertrag zwischen der Forschungsstelle und der GVT zur Durchführung des Forschungsvorhabens geschlossen. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der Forschungsstelle sind vom BMWA und der AiF generell geregelt (Vertrag und Nebenbestimmungen). Wesentliche Verpflichtungen sind u.a. die enge Zusammenarbeit mit dem vom Antragsteller zu benennenden projektbegleitenden Ausschuß (PA) und die Veröffentlichung der Ergebnisse durch Vortrag auf einer entsprechenden Tagung sowie durch Publikation in geeigneten Fachzeitschriften. Sollten Nutzungsrechte entstehen, gibt es darüber wiederum seitens des BMWA eine generelle Regelung. Der Verkauf ausschließlicher Nutzungsrechte widerspricht dem Sinn der Gemeinschaftsforschung und ist daher nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Voraussetzungen und Randbedingungen

- Von der GVT können nur Anträge auf Förderung von Forschungsvorhaben entgegengenommen werden, deren Ergebnisse für die chemische Technik und die Biotechnologie von Bedeutung sind. In der Regel betrifft das Fachgebiete und Forschungsrichtungen, für die bei der GVT Arbeitskreise existieren.
- Die Grundregel der IGF besagt, daß die zu erwartenden Forschungsergebnisse insbesondere für KMU, die den o.g. Fachgebieten zugeordnet werden können, von Bedeutung sein müssen. Um dies sicherzustellen, müssen die Anträge in dem Forschungsbeirat und einem fachlich zuständigen Arbeitskreis der GVT beraten werden, in dem eine hinreichende Zahl entsprechender Unternehmen vertreten ist; Sondergutachter werden nur im Ausnahmefall herangezogen.
- Für die Durchführung der Projekte ist ein projektbegleitender Ausschuß (PA) zu bilden. Er nimmt zur Sicherstellung der Praxisrelevanz eine Beratungs- und Steuerungsfunktion ein und trägt unter Nutzung der industriellen Kooperation zur Anwendbarkeit der Ergebnisse, insbesondere für KMU bei.

Antragsabwicklungsverfahren

Die GVT ist als Mitgliedsgesellschaft der AiF zur Einreichung von Anträgen auf Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen der IGF berechtigt. Der Einreichung bei der AiF wird mit dem Ziel, Projekte von hoher fachlicher Qualität zu initiieren, die den Voraussetzungen für IGF bzw. AiF-Anträgen genügen, ein GVT-spezifisches Antragsabwicklungsverfahren vorgeschaltet, das unten in den wesentlichen Schritten dargestellt ist.

Die zuständigen GVT-Gremien, also Arbeitskreise, Forschungsbeirat und Geschäftsstelle sind bemüht, die aus diesem Antragsabwicklungsverfahren resultierenden Bearbeitungszeiten zu minimieren.

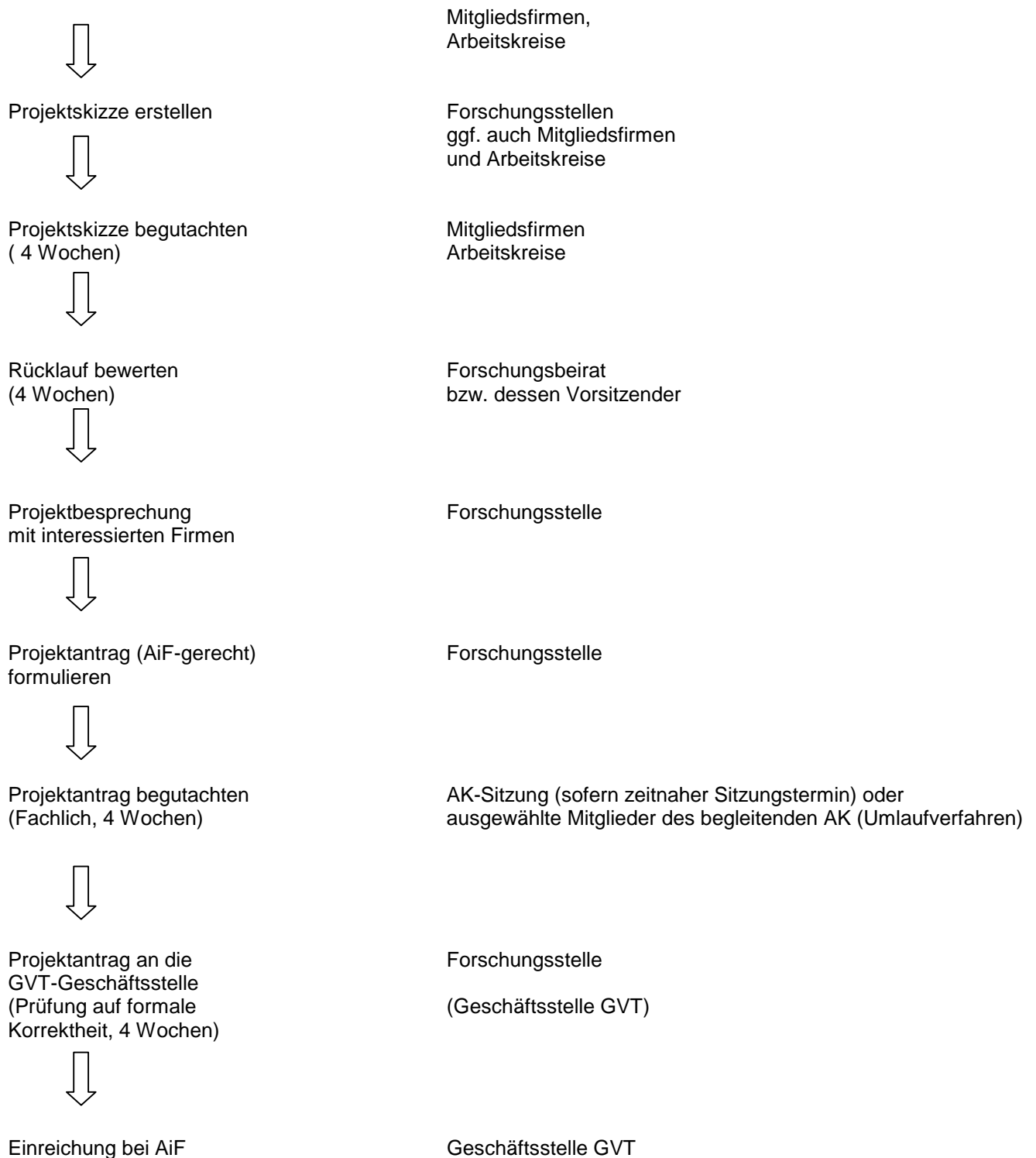
GVT-Projektentwicklungsverfahren („Neues Verfahren“)

Projektschritt

Verantwortlich

Ideen generieren

Forschungsstellen,



Die Koordination aller Schritte erfolgt über die GVT-Geschäftsstelle. Die Dauer der Antragsverweilzeiten in GVT-Gremien ist angegeben, in Summe werden 4 Monate angestrebt. Der Ablauf kann, sofern aus den beiden Begutachtungsschritten Änderungen folgen, Iterationen erfordern (mit zeitlichen Konsequenzen). Im Übrigen hängt die Geschwindigkeit der Projektentwicklung von den Forschungsstellen ab. Projektskizzen können jederzeit bei der GVT-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei der Weiterleitung der Projektanträge an die AiF sollten die Termine der AiF-Gutachtergruppen-Sitzungen beachtet werden. Das Projektentwicklungsverfahren stellt eine Empfehlung dar, die in der Regel zu beachten ist.

Als Arbeitsbeginn sollte ein Datum etwa 8 Monate nach Einreichung des Antrages auf Begutachtung durch die AiF vorgesehen werden.

Für die Einleitung des Begutachtungs-Verfahrens durch die AiF-Gutachtergruppe („Phase 1“) benötigen wir von Ihnen

8 Exemplare des Antrages auf Begutachtung (Phase 1).

Zu einem Antrag auf Begutachtung gehören folgende Unterlagen:

- Vordruck: Antrag auf Begutachtung (Phase 1)

- Vordruck: Angaben zur Forschungsstelle
- Vordruck: Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses (einschl. „Erklärung zur Mitarbeit..“)
- Kurzfassung der Vorhabensbeschreibung ; max. 2.000 Zeichen (1-fach + 1x elektronisch)
- Kurzbeschreibung zum Forschungsantrag
- Ausführliche Beschreibung zum Forschungsantrag
- Finanzierungsplan für jede beteiligte Forschungsstelle mit Erläuterungen und Angeboten zu den beantragten Geräten und Leistungen Dritter.
- Eingehende Begründung für eine Laufzeit von mehr als 30 Monaten.
- Vereinbarung über die aktive Mitwirkung bei Planung und Nachweis von vAW

Bei Anträgen, die sich mit der geplanten Erstellung von Software befassen, muß unbedingt das Hinweisblatt – s. Anlage - berücksichtigt werden.

Die **zusätzlichen** Unterlagen für die Vorlage eines Anschlußantrages, Wiedervorlage eines nicht befürworteten Neuantrages, Wiedervorlage eines nicht befürworteten Anschlußantrages, entnehmen Sie bitte der Checkliste auf Seite 3 des „Antrages auf Begutachtung ...“.

Wir bitten Sie, auf folgende Punkte besonders zu achten:

Antragsvordruck (Normalverfahren und Fördervariante ZUTECH)

Die Angaben zu den ausführenden Forschungsstellen (Fst) sollen in einer EDV-verwertbaren Schreibweise nach folgendem Muster erfolgen:

Allgemein	Beispiel 1	Beispiel 2
Bezeichnung der FSt	Universität : Universität Muster	Gaswärme-Institut Essen e.V.
	Institut : Institut für Mustertechnik	
Anschrift der FSt	Straße : Musterstraße 100	Hafenstraße 101
	Ort : 99999 Musterstadt	45342 Essen
Bundesland	Bundesland : Musterland	NRW
Leiter der FSt	Prof. Dr.-Ing. : Prof. Dr. M. Muster	Dr. H. W. Etzkorn

Fragebogen: Angaben zur Forschungsstelle

- Wird die Frage 5.7 mit „Nein“ beantwortet, dürfen im Finanzierungsplan beim Einzelansatz „Personalausgaben“ nur HPA-Gruppen (s. Anlage) und keine BAT-Vergütungsgruppen angegeben werden.
- Wird die Frage 5.8 mit „Ja“ beantwortet, dürfen im Einzelansatz „Ausgaben für Gerätebeschaffung“ nur Entgelte ohne Mehrwertsteuer angesetzt werden. Ebenso darf im Einzelansatz „Ausgaben für Leistungen Dritter“ nur der Netto-Auftragswert ohne Mehrwertsteuer angesetzt werden.
- Die Beantwortung der Frage 5.8 steht überdies in engem Zusammenhang mit der Antwort zu Frage 5.4 (Zweck der Forschungsstelle). Werden beide Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist dem Antrag auf Begutachtung eine aktuelle Bescheinigung des für die Forschungsstelle zuständigen Finanzamtes beizufügen, die Aufschluß über deren Gemeinnützigkeit und gleichzeitige Vorsteuerabzugsberechtigung gibt.

Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses (PA) (s. oben)

Ein PA soll aus mindestens 5 Personen (davon mindestens 3 Vertreter von KMU) bestehen.

Dem PA sollen mindestens zur Hälfte, oder mindestens fünf Vertreter interessierter KMU angehören (dann ist eine unbegrenzte Anzahl von großen Unternehmen möglich).

Es gilt als Maßstab für die Zuordnung zur Kategorie KMU: Jahresumsatz bis zu 125 Mio. Euro, einschließlich verbundener Unternehmen. Die Zusammensetzung des PA muß bereits mit dem Antrag auf Begutachtung (Phase 1) vorgelegt werden und den Gutachtern für die Beurteilung des Mittelstandsbezuges zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Als vAW für den PA können nur eintägige Sitzungen mit einer Tagespauschale von 1.000,-- Euro pro Teilnahme von jeweils einem Vertreter je Unternehmen geltend gemacht werden.

Kurzfassung der Vorhabensbeschreibung

Die Kurzfassung zur Vorhabensbeschreibung, die für die Frühkoordinierung zwischen Bund und Ländern benötigt wird, sollte **max. 2000 Zeichen** umfassen. Inhaltlich sollte die Kurzfassung enthalten:

- Thema
- Forschungsziel
- Wirtschaftliche Bedeutung für KMU
- Transfer und beabsichtigte Umsetzung der Forschungsergebnisse.

Kurzbeschreibung zum Forschungsantrag

Die Kurzbeschreibung ist die „Visitenkarte“ des Antrages und muß inhaltlich in wesentlichen Punkten mit der „Ausführlichen Beschreibung zum Forschungsantrag“ übereinstimmen. In der Kurzbeschreibung sollte insbesondere auch der Nutzen und die wirtschaftliche Bedeutung der angestrebten Forschungsergebnisse für KMU deutlich dargestellt werden.

Ausführliche Beschreibung zum Forschungsantrag

Die „Ausführliche Beschreibung zum Forschungsantrag“ dient den AiF-Gutachtern zur fachlichen Beurteilung eines vorgelegten Antrages. Sie ist die wichtigste Entscheidungsgrundlage für die Gutachter, einen Antrag zu befürworten. Die ausführliche Beschreibung sollte daher einen angemessenen Umfang haben, wobei die im Gliederungsschema angegebenen Werte als Richtschnur zu betrachten sind.

Besonders hinzuweisen ist auf das in Ziffer 3.3 des Gliederungsschemas genannte Arbeitsdiagramm (Zeitplan über Arbeitsschritte und Personaleinsatz). Ein Muster für ein Arbeitsdiagramm fügen wir bei. Wenn mehrere Forschungsstellen beteiligt sind, muß erkennbar sein, welche Arbeitsschritte von der jeweiligen Forschungsstelle durchgeführt werden sollen. Die Gutachter benötigen hinreichend detaillierte und nachvollziehbare Angaben zu diesen Punkten, um sachgerecht beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bearbeitung vorliegen und ob die beantragte Laufzeit und die beantragten Fördermittel angemessen sind. Nicht hinreichende Angaben führen in der Regel zur Nichtbefürwortung des Antrages. Im Arbeitsdiagramm muß auch eine ausreichende Zeitspanne für die Fertigstellung des Schlußberichtes innerhalb des Bewilligungszeitraumes vorgesehen werden, denn Personalausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes für die Fertigstellung des Schlußberichtes anfallen, dürfen nicht mehr aus der Zuwendung und auch nicht als vAW abgerechnet werden. Es kommt hinzu, daß die Restzahlung in Höhe von 5 % der Gesamtzuwendung erst erfolgen kann, wenn der Verwendungsnachweis (Schlußnachweis) vorliegt - dazu gehört neben dem zahlenmäßigen Nachweis (Schlußabrechnung) auch der Sachbericht (Schlußbericht).

Finanzierungsplan

Die Förderung von Forschungsvorhaben erfolgt nicht mehr als Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben, sondern als modifizierte Anteilfinanzierung. „Modifizierte“ Anteilfinanzierung deshalb, weil abweichend von einer üblichen Anteilfinanzierung bei der Eigenbeteiligung in Form der vAW eine Vermischung von Ausgaben und Kosten zugelassen und kein fester Anteil für die Eigenbeteiligung gefordert wird.

Grundlage für die Veranschlagung der zuwendungsfähigen Ausgaben und vAW sind die Richtlinien über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung vom 12. November 2004 in Verbindung mit dem vom BMWA herausgegebenen „Merkblatt zum Finanzierungsplan für Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung“. Das Merkblatt ist als Anlage beigelegt.

Ergänzend hierzu sind das BMWA-Merkblatt über die Höchstsatzregelung für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben (HPA) im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung sowie die Tabellen für die Höchstsätze für Personalausgaben, Stundensätze für Hilfskräfte und Prozentsätze der Pauschale für Personalausgaben zu berücksichtigen, die durch das BMWA ständig aktualisiert werden. Die z.Zt. gültige Fassung ist als Anlage beigelegt.

Für ein beantragtes **Großgerät** (Beschaffungswert über EURO 50.000,-) ist in den Erläuterungen zum Finanzierungsplan konkret darzulegen, wie dieses Gerät nach Ende des Bewilligungszeitraumes für Zwecke der industriellen Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden soll.

Leistungen Dritter

Leistungen Dritter müssen den Charakter einer „Dienstleistung“ für das beantragte Vorhaben aufweisen und dürfen nicht aus originären Forschungstätigkeiten bestehen. Für originäre Forschungstätigkeiten ist ein eigener Finanzierungsplan der diese Leistung erbringenden Forschungsstelle notwendig. Leistungen Dritter dürfen außerdem nur dann beantragt und können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn es sich zweifelsfrei nicht um die Herstellung eines Gerätes oder eine Lieferung von Material handelt. Im Finanzierungsplan genügt die kurze und treffende Bezeichnung der zu erbringenden Leistung, z.B.:

„Erstellung von 40 Analysen mit dem Rasterelektronenmikroskop“.

Aus den Erläuterungen zum Finanzierungsplan muß eindeutig hervorgehen,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll
- warum diese Leistung nicht selbst erbracht werden kann
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll
- wie hoch die Vergütung ist.

Als Orientierungshilfe ist ein „Musterfinanzierungsplan“ mit Erläuterungen beigefügt.

Anhand der ebenfalls als Anlage beigefügten „Checkliste zum Finanzierungsplan“ läßt sich überprüfen, ob alle Angaben im erforderlichen Umfang und im richtigen Format gemacht wurden. Die Checkliste ist nicht mit den Antragsunterlagen bei der AiF einzureichen, sondern sie dient der Eigenkontrolle und kann beim Antragsteller verbleiben.

Wir möchten darauf hinweisen, daß eine **ordnungsgemäße Bearbeitung und eine sachgemäße Beratung** nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Anträge in der **erbetenen Form und vollständig** eingereicht werden.

Forschungs-Gesellschaft
Verfahrens-Technik e.V. (GVT)

Anlagen:

Im Text erwähnte Anlagen können angefordert werden
(Email: jablonski@dechema.de)